Putzbrunn Gemeinde Lkr. München Nr. 23 "östlich der Oedenstockacher Straße, süd-Bebauungsplan lich der Neubiberger Straße" 1. Änderung Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Planfertiger Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München Bearb.: Schaser Az.: 610-41/2-79 30.05.2016 (Vorentwurf) Plandatum 19.08.2016 (Entwurf) 07.02.2017 (Entwurf) 09.05.2017 (Entwurf) 12.06.2018 (Entwurf)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

02.04.2019 (Endfertigung)

Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 23 "östlich des Oedenstockacher Weges, südlich der Neubiberger Straße" inkl. Grünordnungsplan, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung von 14.06.1977.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Untergeordnete Bauteile wie Eingangsstufen mit entsprechenden Vordächern dürfen die Baugrenze auf einer max. Breite von 5,0 m um bis zu 1,0 m überschreiten

Soweit sich unter Ausnützung der überbaubaren Grundstücksflächen auf Fl.-Nr. 643/66 Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als es Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayBO verlangen, werden diese für zulässig erklärt, wobei der Mindestabstand von 3,0 m immer eingehalten werden muss. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Fl.-Nr. 643/66, der im Baufeld H liegt. Für die Bebauung auf den Fl.-Nrn. 643 und 643/70 sowie den Bereich der Fl.-Nr. 643/66, der im Baufeld H liegt, wird die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet. Dies gilt auch für Neubebauungen in Form von Aufstockungen

Im Bereich H gilt die abweichende Bauweise, welche im Erdgeschoß den mehrseitigen Grenzanbau im Rahmen der Baugrenzen zulässt.

Höhe der Hauptgebäude und bauliche Gestaltung

Die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens darf höchstens bei 555,85 m ü. NN

Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig. Für untergeordnete Bauteile (wie z.B. Dachheizzentralen, Aufzugsmaschinenräume, Vordächer, Müllhäuschen, etc.) sowie für Überdachungen von Tiefgaragenrampen können auch andere Dachformen zugelassen werden.

Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen

Fläche für Gemeinschafts-Stellplätze; die Stellplätze dienen dem Besucherverkehr der im Geltungsbereich befindlichen Wohnanlagen

TGa Fläche für Tiefgaragen;

- Gemeinschafts-Tiefgarage TGa1 dient den Gebäudegruppen A, B, G, H - Tiefgarage TGa2 dient den Gebäudegruppen A, C, D, E,

Stellplätze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und nicht überdacht er-

Tiefgaragen sind nur innerhalb der entsprechenden Abgrenzung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.5.

Tiefgaragenrampen sind mit Überdachung und seitlichen Wänden zu versehen.

Hinweise Bestehende Grundstücksgrenze

vorhandene Haupt-/Nebengebäude Bestehende Flurnummer, z. B. Fl. Nr. 643/66

Hausnummer. z.B. 78

72 Bezeichnung der Gebäudegruppen

Trafohaus

Müllbehälterstandplatz 554,67 m ü NN Höhenkote

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.

Es gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen werden folgende Artenlisten vorgeschla-

Artenliste 1 (Bäume): Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus Spitz-Ahorn Acer platanoides Feld-Ahorn Acer campestre Feld-Ahorn 'Elsrijk' Acer campestre 'Elsrijk' Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Gemeine Esche Fraxinus excelsior Eberesche Sorbus aucuparia Ess-Kastanie Castanea sativa **Echte Walnuss** Juglans regia Gymnocladus dioicus Geweihbaum Japanischer Kuchenbaum Cercidiphyllum japonicum Tulpenbaum Liriodendron tulipifera Europäische Hopfenbuche Ostrya carpinifolia Rot-Buche Fagus sylvatica Hainbuche Carpinus betulus Sand-Birke Betula pendula Wald-Kiefer Pinus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Immergrüne Magnolie Magnolia grandiflora

Artenliste 2 (Sträucher): Cornus sanguinea Corylus avellana Prunus spinosa Lonicera xylosteum

Ligustrum vulgare

Viburnum lantana

554,74 m ü NN

Neubiberger Str.

Liquidambar styraciflua

Roter Hartriegel Gemeine Hasel Schlehe Rote Heckenkirsche Gewöhnlicher Liguster Wolliger Schneeball

Amerikanischer Amberbaum

arm auszubilden (z. B. mit verschraubten Gusseisenplatten oder gleichwertig). - Ohne gutachterliche Prüfung ist eine öffentliche Nutzung der Tiefgarage nicht - Tiefgaragenausfahrten sind so auszulegen, dass eine Beeinträchtigung gegenüberliegender Wohnnutzungen durch Lichtimmissionen ausfahrender Fahrzeuge

- Die Abdeckung der Regenrinnen vor der Tiefgaragenein- und Ausfahrt ist lärm-

vermieden wird.

Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser

wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt München zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gern. Art. 1 BayBodSchG).

Die DIN-Normen, auf welche der Bebauungsplan Bezug nimmt, sind im Beuth-Verlag GmbH. Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

• Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de

 Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de

Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, Kartengrundlage:

Luftbilder © LVG Bayern

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind

etwaige Differenzen auszugleichen.

München, den 12.04.2019 Planfertiger:

Maßentnahme:

Gemeinde:

Verfahrensvermerke

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Putzbrunn, den .. 15/04. 2019.

(Erwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)



1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 wurde vom Bauausschuss am 08.04.2014 gefasst und am 29.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.09.2016 hat in der Zeit vom 07.10.2016 bis 09.11.2016 stattgefunden. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Bauausschuss am 09.05.2017 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 09.05.2017 hat in der Zeit vom 12.02.2018 bis 21.03.2018 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Der geänderte/ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.06.2018

wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2019 bis 19.03.2019 erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an der Planung beteiligt. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.04.2019 wurde

vom Bauausschuss am 02.04.2019 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



(Erwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt

(Erwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 18.04.2019; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 02.04.2019 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



(Erwin Klostermeier, Erster Bürgermeister)



Übersichtsplan M 1:5.000

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

rechtsverb. Bebauungsplan; Stand vor der Änderung (o.M.)

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO sind

Maß der baulichen Nutzung

3.8.

WH 8,7m

Abgrenzung von unterschiedlichen Festsetzungen zu ma-3.1. ximal zulässigen Grund- und Geschoßflächen Abgrenzung von unterschiedlichen Festsetzungen zu ma-3.2. ximal zulässigen Vollgeschoßen sowie zur maximal zuläs-

sigen Wandhöhe Max. zulässige Grundfläche in qm, z.B. 440 qm, bezogen 3.3. **GR 440** auf den jeweiligen durch Planzeichen A3.1 und A8.1 abgegrenzten Bereich

Max. zulässige Geschoßfläche in qm, z.B. 880 qm, bezo-3.4. GF 880 gen auf den jeweiligen durch Planzeichen A3.1 und A8.1 abgegrenzten Bereich

Über das Maß des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausge-3.5. TG 335 hend maximal zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Tiefgaragen und ihre Zu-/Auffahrten in qm, z.B. 335 qm, bezogen auf den jeweiligen durch Planzeichen 3.1 und 8.1 abgegrenzten Bereich

Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß; z.B. 2 Vollgescho-3.6.

 \vee Zahl der Vollgeschoße zwingend; z.B. 5 Vollgeschoße 3.7.

Maximal zulässige Wandhöhe, z.B. 8,7m, gemessen von

der Oberkante der westlich anschließenden Erschlie-

Bungsstraße (siehe Hinweis C 8) bis zum Schnittpunkt

Außenwand/Oberkante Dachhaut Oberhalb des obersten Vollgeschoßes sind Terrassengeschoße unzulässig. Zulässig sind nur untergeordnete infrastrukturelle Anlagen, wie z.B. Energieversorgungsanla-

gen oder Aufzugsmaschinenräume, die eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.

Einfriedungen

40 50m

NOR DEN

M = 1: 1.000

10 20 30

Einfriedungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Einfriedung von Spielplätzen.

Verkehr

Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen

F+R/

Öffentliche Verkehrsfläche

Innerhalb eines Abstandes von 15m von Hauszugängen sind Fahrradständer anzu-

Zu erhaltender Baum

Fuß-/Radweg

Grünordnung

9.1.

Gehölzsaum bestehende Gehölze sind in diesem Bereich zu schützen,

zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Tiefgaragen müssen in nicht-versiegelten Bereichen eine Überdeckung von mindestens 80 cm Humus

Befestige Flächen sind mit versickerungsfähigem Material auszuführen.

Bäume und Sträucher sind bei Ausfall gleichwertig in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Es sind standortgerechte, heimische Arten bzw. Pflanzen aus der Pflanzliste (siehe Hinweis C 11) zu verwenden. Mindestoflanzqualität Bäume: 3x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm Mindestpflanzqualität Sträucher: versetzte Sträucher, 60-100 cm

An der Ostseite des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 643/66 müssen mindestens 25 Bäume eine Wuchshöhe von mindestens 6 m aufweisen.

Spielplatz 9.7. 0

Nachrichtliche Übernahme

Hier: Feldgehölz am östlichen Ortsrand von Neubiberg (Nr. 7936-0006)

Philadelphus coronarius Kolkwitzia amabilis Prunus in Sorten Kerria japonica Tamarix ramosissima Weigela florida Sambucus nigra Syringa vulgaris Deutzia gracilis Physocarpus opulifolius Berberis vulgaris Crataegus lavallei 'Carrierei' Malus in Sorten

Pyracantha coccinea

Europäischer Pfeifenstrauch Kolkwitzie Zierkirsche Ranunkelstrauch Sommertamariske Liebliche Weigelie Schwarzer Holunder Gemeiner Flieder Zierliche Deutzie Schneeballblättrige Blasenspiere Gewöhnliche Berberitze Apfeldorn Zierapfel Mittelmeer-Feuerdorn Kupfer-Felsenbirne

Gemeinde Putzbrunn

Bebauungsplan Nr. 23

Änderung

Äußerer

München

Planungsverband

Wirtschaftsraum

- Geschäftsstelle -Az. 610-41/2-79

"östlich der Oedenstockacher Straße,

30.05.2016

19.08.2016

07.02.2017

09.05.2017

12.06.2018

02.04.2019

südlich der Neubiberger Straße "

Amelanchier lamarckii Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren" sind zu beachten.

Rodungen und Rückschnitte sind außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (Sperrfrist: 1. März bis 30. September, §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG). Im Zweifel ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Quarantänezone zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfI) vom 08.01.2016 und des Amtes für Ernährung" Landwirtschaft und Forsten vom 08.01.2016 ist zu beachten. Auf das Pflanzverbot, sowie die Anzeige- bzw. Zustimmungspflicht wird hingewiesen. Nähere Informationen, insbesondere welche Pflanzen betroffen sind, können Sie der Internetseite der Lfl (http://www.lfl.bayem.de/alb) entnehmen. Hier können Sie auch die Allgemeinverfügung einsehen bzw., herunterladen.

Ansprechpartner: Lfl - Institut für Pflanzenschutz Tel.: 08161 71-5730, E-Mail: Alb@LfL.bayern.de

Schalldämpfern zu versehen.

rungstechnik entsprechen.

Maßangaben

Maßangabe in Metern, z. B. 3,0 m

Für die Errichtung von Tiefgaragenausfahrten gelten folgende Vorgaben: - Die Tiefgaragenausfahrt ist als geschlossenes Rampenbauwerk fugendicht zu errichten. Die Wände und die Decke müssen ein bewertetes Schalldämmmaß (Rw') von mindestens 25 dB aufweisen und sind schallabsorbierend auszuführen (Mindestschallabsorptionskoeffizient a =0,6 bei 500 Hz), letzteres kann z. B. durch anbringen von Rauputz erreicht werden. - Die Tiefgaragenentlüftungsanlage und andere betriebstechnische Einrichtungen einschließlich zugehöriger Aggregate sind gemäß dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten, insbesondere sind die Lüfter und Antriebsaggregate soweit als möglich zu kapseln bzw. in lärmarmer Ausführung vorzusehen, körperschall- und schwingungsisoliert aufzustellen. - Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten

- Das Tor der Tiefgaragenein- und ausfahrt muss dem Stand der Lärmminde-